

Arbeitsrecht (Nr. 146/2006)

Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers – Versetzung auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die Pflicht des Arbeitgebers, einem schwerbehinderten Arbeitnehmer gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) einen seinen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Arbeitsplatz zuzuweisen, ist auch zu berücksichtigen bei der Prüfung, ob eine Beendigungskündigung durch eine mit einer Änderungskündigung verbundenen Versetzung auf einen solchen Arbeitsplatz vermieden werden kann.

Widerspricht jedoch der Betriebsrat der Versetzung, ist in der Regel davon auszugehen, dass eine dem Arbeitgeber zumutbare Weiterbeschäftigungsmöglichkeit nicht besteht. Der Arbeitgeber ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände verpflichtet, ein Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) durchzuführen.

**Urteil des BAG vom 22. September 2005
Aktenzeichen: 2 AZR 519/04**

Veröffentlicht: NZA Nr. 9/2006 vom 10. Mai 2006
20.05.2006